

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der OTTO DÖRNER Recycling GmbH (OD)

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge, die OD mit ihren Vertragspartnern über die von OD angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall erneut vereinbart werden muss.

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als OD ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn OD in Kenntnis der AGB des Vertragspartners Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

Ergänzend gelten für den Bereich Lagerung, Umschlag und Handling die Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), insbesondere Ziffern 15 und 20, in der Fassung vom 1. Januar 2003, soweit sich aus diesen AGB keine abweichende Regelung ergibt.

Sämtliche Angebote von OD sind freibleibend und unverbindlich.

Für den Inhalt individueller Vereinbarungen mit dem Vertragspartner ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der OD maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Email, Telefax).

§ 2 Lieferung, Leistung

Vereinbarte Liefermengen dürfen von OD um bis zu 10 % zur Vollausslastung des Laderaumes über- oder unterschritten werden. Für die Abrechnung ist die tatsächlich gelieferte Menge maßgebend. Zudem ist ein Feuchtigkeitsanteil von bis zu 12 % zulässig. Die Abrechnung bleibt davon unberührt. Abzüge wegen Feuchtigkeit erfolgen innerhalb dieses Toleranzbereichs, insbesondere bei Abrechnung nach Gewicht, nicht.

Die Leistungen von OD erfolgen ab dem Sitz von OD, der zugleich Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Vertragspartners wird Ware auf seine Kosten und seine Gefahr an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Ware geht im Übrigen, auch bei Teilleistungen, spätestens mit der Übergabe an den Vertragspartner, bei dessen Annahmeverzug mit der Bereitstellungsanzeige, über. Nach Gefahrübergang entstehende Lagerkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Sämtliche mit dem Transport von Ware verbundenen rechtlichen Anforderungen sind nach Gefahrübergang durch den Vertragspartner sicherzustellen; dieser stellt OD insoweit von allen an OD gerichteten Ansprüchen frei.

Leistungsfristen und -termine sind für OD stets unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit wurde ausdrücklich vereinbart. Bei Versendung von Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Transporteur maßgeblich.

Sofern OD verbindliche Fristen aufgrund eines von ihr nicht zu vertretenden Ereignisses nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängern/verschieben sich die Leistungsfristen/-termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Ist die Leistung auch innerhalb dieses Zeitraums nicht verfügbar, ist OD berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird OD unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten ferner die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, wenn OD ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, die mangelnde Verfügbarkeit von Frachtraum und Transportmitteln, und beim grenzüberschreitenden Handel zusätzlich die Unzulässigkeit der Vertragsdurchführung aufgrund Änderung gesetzlicher Bestimmungen, die Untersagung der Ausfuhr durch Zoll oder andere Behörden und die

Ablehnung der Zertifizierung durch eine vertraglich vereinbarte Zertifizierungsstelle. Soweit eine Leistung aufgrund eines von OD nicht zu vertretenden Ereignisses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden kann, ist OD ebenfalls zum Rücktritt

vom Vertrag berechtigt. Unberührt bleiben Rücktritts- und Kündigungsrechte des Vertragspartners nach diesen AGB und aus Gesetz.

Wenn es die Art der Leistung gestattet, ist OD zu Teilleistungen berechtigt, sofern diese für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks ohne Mehraufwand verwendbar sind und die verbleibende Teilleistung sichergestellt ist.

Soweit OD Wiegenoten erstellt, erfolgt die Verwiegung auf geeichten und in regelmäßigen Abständen behördlich geprüften Waagen. Angaben in Wiegenoten gelten im Verhältnis zum Vertragspartner als zutreffend und bilden die Abrechnungsgrundlage. Es bleibt dem Vertragspartner jedoch nachgelassen, die Unrichtigkeit der darin festgehaltenen Daten nachzuweisen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

Genannte Preise bemessen sich vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nach dem Gewicht der Ware und gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. wenn seit Vertragsschluss mehr als 4 Monate vergangen sind, die im Zeitpunkt der Leistung aktuellen Preise von OD; dies gilt insbesondere, soweit sich diese aus bestehenden Preislisten ergeben.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Leistung und Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Erfüllung ist der Eingang der Zahlung bei OD, bei Schecks die endgültige Gutschrift des Scheckbetrages. Kosten des Zahlungsverkehrs hat die Partei zu tragen, bei deren Bank sie anfallen. Besteht die Leistung von OD im Einlagern von Ware, so ist die dafür fällige Vergütung spätestens am 2. Arbeitstag des Monats im Voraus zu entrichten.

Dem Vertragspartner stehen keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, sein Anspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

§ 4 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Leistung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einer mangelhaften Leistung beruhen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

Von OD gelieferte Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn OD nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen fünf Werktagen nach Ablieferung, ansonsten binnen fünf Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Textform und unter Befügung aussagekräftiger Nachweise zugegangen ist. Die vorangegangenen Regelungen zur unverzüglichen Untersuchung und fristgemäßen Rüge gelten entsprechend im Falle sonstiger Leistungen von OD, die nicht die Lieferung von Waren zum Inhalt haben.

Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners als unberechtigt heraus und kannte der Vertragspartner das Nichtvorliegen des Mangels oder hätte er dies erkennen können, kann OD die hieraus entstandenen Kosten vom Vertragspartner ersetzt verlangen.

Liegt ein Mangel vor, so ist OD zunächst nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Übersteigt der damit verbundene Aufwand den zwischen den Parteien vereinbarten Preis um mehr als 20%, so ist OD zur Verweigerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Bei Fehlschlägen steht dem Vertragspartner das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung zu.

§ 5 Haftung

OD haftet auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz im Sinne des § 284 BGB – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet OD nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

Soweit OD dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die OD bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit OD einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von OD.

Besteht die Leistung von OD im Einlagern, Umschlag oder Handling von Ware, so gelten ergänzend die Haftungsbestimmungen der Ziffern 22 bis 24 der ADSp.

§ 6 Eigentumsvorbehalt bei Lieferung von Waren

OD behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller, auch zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent vor.

Sofern sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gerät –, hat OD das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem sie eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transport- und sonstigen Kosten trägt der Vertragspartner. Sofern OD die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn OD die Vorbehaltsware pfändet.

Auf Verlangen von OD ist der Vertragspartner verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu kennzeichnen und/oder gesondert zu verwahren. Der Vertragspartner verwahrt die Waren unentgeltlich für OD. Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln und auf seine Kosten im üblichen Umfang, auf jeden Fall jedoch gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Anschaffungswert versichern. Auf Verlangen von OD hat der Vertragspartner den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Vertragspartner tritt seine Ansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft und/oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit den Vorbehaltswaren zustehen in Höhe des auf die Vorbehaltsware von OD entfallenden Anteils an diese ab. OD nimmt die Abtretung an. Vorgenannte Verpflichtungen gelten auch nach Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren. Das Verbot der Vermischung im Sinne der Abfallverbringungsverordnung 1013/2006/EG bleibt unberührt.

Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware, die er zum Zwecke des unmittelbaren Weiterverkaufs oder zum Zwecke der Verbindung oder Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs erworben hat, verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Ist die Vorbehaltsware dagegen nicht zum unmittelbaren Weiterverkauf bzw. zur Verarbeitung mit anschließendem Weiterverkauf bestimmt, ist eine Weiterveräußerung ohne vorherige Zustimmung von OD unzulässig. Die Weiterveräußerung ist auch unzulässig, wenn die entstehende Forderung von früheren Verfügungen des Vertragspartners zugunsten Dritter erfasst wird, beispielsweise durch Globalzession. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen.

Die Entgeltforderungen des Vertragspartners gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich aller Neben- und Sicherungsrechte sowie diejenigen Forderungen des Vertragspartners bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Vertragspartner an OD bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. OD nimmt diese Abtretung an. Der Vertragspartner darf die an OD abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für OD einziehen, sofern sie diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von OD, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. OD wird jedoch die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Vertragspartner jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gerät –, kann OD vom Vertragspartner verlangen, dass dieser ihr die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und ihr alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die OD zur Geltendmachung der Forderung benötigt. Der Vertragspartner darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich, die Gegenleistung solange unmittelbar an OD zu bewirken, als noch Forderungen von dieser gegen den Vertragspartner bestehen.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird stets für OD vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit im Eigentum Dritter stehenden anderen Sachen verarbeitet, so erwirbt OD Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gelten für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache die gleichen Bestimmungen wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen OD nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt OD Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, sind sich der Vertragspartner und OD bereits jetzt einig, dass der Vertragspartner anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache an OD überträgt. OD nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Vertragspartner für OD im Sinne des vorstehenden dritten Absatzes verwahren. Das Verbot der Vermischung im Sinne der Abfallverbringungsverordnung 1013/2006/EG bleibt unberührt.

Wird die im Eigentum von OD verbliebene Ware in einem einheitlichen Geschäft mit Vorbehaltsware eines Dritten veräußert, beschränkt sich die Abtretung der durch die Veräußerung begründeten Forderungen an OD auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware von OD im Zeitpunkt der Weiterveräußerung durch den Vertragspartner. Entsprechendes gilt bei einer Weiterveräußerung nach Vermischung mit fremder Vorbehaltsware und in den Fällen, in denen der Vertragspartner die Ware zur Erfüllung von Dienst- und Werkverträgen verwendet.

Wenn der Vertragspartner dies verlangt, ist OD verpflichtet, die bestehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert ihrer offenen Forderungen gegen den Vertragspartner um mehr

als 20% übersteigt. OD darf jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner auf das Eigentum von OD hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die OD in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Vertragspartner.

Bei Lieferung ins Ausland gelten vorgenannte Bestimmungen entsprechend, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Vorbehaltsware befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber den Vorbehalt anderer Rechte an der Ware, so gilt dieser Vorbehalt vollumfänglich als vereinbart. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die zum Schutz des Eigentumsrechts oder des an dessen Stelle tretenden Rechts von OD an der Ware getroffen werden.

§ 7 Abfallrechtliche Vorschriften und Sonderregelungen

Beide Parteien sind zur uneingeschränkten Einhaltung der zur Zeit der Vertragsdurchführung geltenden abfallrechtlichen Vorschriften und Gesetze verpflichtet und haben die Einhaltung auf Verlangen der jeweils anderen Partei nachzuweisen.

Insbesondere ist bei der Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EG) 1013/2006 das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Mitführung des Dokuments gemäß Anhang VII der Verordnung sicherzustellen, das von der Partei, die die Verbringung veranlasst und vom Empfänger sowie, falls dieser die Abfälle nicht selbst verwertet, vom Betreiber der Verwertungsanlage bei Übergabe der Abfälle zu unterzeichnen ist. Sollte die Verbringung oder die Verwertung der Abfälle nicht in der vorhergesehenen Weise abgeschlossen werden oder stellt sich heraus, dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wird, hat die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, für die Rücknahme der Abfälle oder deren Verwertung auf andere Weise sowie für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle zu sorgen.

Für den Fall, dass die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, zur Erfüllung dieser Pflichten nicht in der Lage ist (z.B. bei Insolvenz) übernimmt automatisch der Empfänger die vorgenannten Rücknahme-, Verwertungs- und Zwischenlagerungspflichten.

Die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, ist verpflichtet, die Unterlagen über die Abfallverbringung für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Beginn der Verbringung aufzubewahren. Der zuständigen Behörde ist auf Ersuchen von der Partei, die die Verbringung veranlasst hat, oder vom Empfänger eine Kopie dieses Vertrages zu übermitteln.

Beide Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei von sämtlichen gegen diese gerichteten Ansprüchen Dritter und sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen freizuhalten, die aus einer Nicht-Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften resultieren, oder, sofern eine Freihaltung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, der jeweils anderen Partei eine Entschädigung in Höhe der daraus erlittenen wirtschaftlichen Nachteile zu leisten.

§ 8 Sonderregelungen für Aktenvernichtung

Beauftragt der Vertragspartner OD mit Aktenvernichtung, so hat dieser sicherzustellen, dass sich in dem zu vernichtenden Material mit Ausnahme von für Aktenhefter und -ordner oder Datenträger typischen Metallteilen wie Heftstreifen und Schließmechanismen oder Metallgehäusen keine massiven Gegenstände befinden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Schäden zu ersetzen, die aus einer Nicht-Einhaltung der vorbeschriebenen Verpflichtung resultieren.

§ 9 Sonderregelungen für Lagerung, Umschlag und Handling

Der Vertragspartner ist verpflichtet, einzulagernde Ware vor Überlassung an OD im erforderlichen Umfang zu versichern und die Versicherung der Ware OD auf Verlangen nachzuweisen.

In Ergänzung zu Ziffer 20 der ADSp ist OD berechtigt, eingelagerte Ware auf Kosten des Vertragspartners der Entsorgung zuzuführen, sofern angemessene und zumutbare Bemühungen zur anderweitigen Verwertung erfolglos bleiben.

§ 10 Sonstiges

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und OD gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von OD in Hamburg. OD ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.